

Kreis Weimarer Land

Abfallsatzung des Kreises Weimarer Land

Der Kreis Weimarer Land erlässt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 2 (1) i. V. m. § 4 (1) Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfAG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) und dem § 15 und § 13 (1) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie den §§ 86, 87, 91, 96, 98, 99 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) folgende Abfallsatzung:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

§ 2 Entsorgungspflicht

§ 3 Ausschluss von der Entsorgung, Ausschluss vom Einsammeln und Befördern

§ 4 Anschlussrecht und Anschlusspflicht, Duldungspflicht

§ 5 Benutzungszwang/-recht und Überlassungspflicht

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang, Anschluss- und Überlassungspflicht

§ 7 Abfalltrennung

§ 8 Mitwirkungspflicht

II. Abschnitt

Organisation der Abfallentsorgung

§ 9 Abfallarten

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

§ 11 Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

§ 12 Biogene Abfälle (Bioabfall)

§ 13 Sperrmüllabfuhr

§ 14 Sonderabfall-Kleinmengen

§ 15 Zugelassene Abfallbehälter/Behälternutzung

§ 16 Durchführung der Restmüllabfuhr, Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

§ 17 Einsammlungstermine

§ 18 Eigentumsübergang, Durchsuchung des Abfalls

§ 19 Haftung

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

*III. Abschnitt
Entsorgungsanlagen*

§ 21 Abfallentsorgungseinrichtungen

§ 22 Auskunfts- und Nachweispflicht, Kontroll- und Zurückweisungsrecht, Haftung

*IV. Abschnitt
Ahndungsvorschriften und Gebührenerhebung*

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Gebühren

§ 25 Inkrafttreten

*I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen*

**§ 1
Zielsetzung und Aufgabe**

- (1) Der Kreis Weimarer Land betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (gemäß § 15 KrW-/AbfG) im Rahmen der allgemeinen Abfallentsorgungspflicht die Entsorgung der im Kreisgebiet überlassenen Abfälle in der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt der Kreis Weimarer Land folgende Hauptaufgaben wahr:
 - a) Förderung der Abfallreduzierung
 - b) Hochwertige Verwertung von Abfällen
 - c) Umweltschonende Beseitigung von Abfällen
 - d) Beratung zur Abfallverwertung und Entsorgung.

Die Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung von Abfällen) des Landkreises umfasst die erforderlichen Maßnahmen zum Einsammeln, Bereitstellen und Befördern (einschließlich der Einsammlung und Beförderung von Sonderabfall-Kleinmengen i. S. d. § 5 ThürAbfAG) sowie zum Behandeln, Lagern bzw. Ablagern von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung. Zur Ablagerung sind ausschließlich Abfälle, die die vorgeschriebenen Deponiezuordnungskriterien erfüllen, gestattet.

- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sich der Kreis Dritter bedienen.

§ 2
Entsorgungsumfang

Der Abfallentsorgung des Landkreises unterliegen

- Abfälle aus privaten Haushaltungen
- hausmüllähnliche Abfälle aus dem Gewerbe,

sofern sie nicht nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

§ 3
Ausschluss von der Entsorgung
Ausschluss vom Einsammeln und Befördern

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- Nr. 1: Gewerbliche Abfälle, sofern diese nicht vorbehandelt sind (außer inerte Stoffe) oder nicht den Deponiezuordnungskriterien entsprechen.
- Nr. 2: Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung und Verwertung nach § 41 (1) u. (3) Nr. 1 KrW-/AbfG enthalten sind, soweit diese nicht im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung nach § 15 dieser Satzung erfasst werden.
- Nr. 3: Schlämme und in der Konsistenz ähnliche Abfälle, die aufgrund ihrer Flüssigkeitsgehalte die Standfestigkeit der Deponie beeinträchtigen.
- Nr. 4: Abfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Tierkörperbeseitigungsgesetz, Bundesseuchengesetz) gesondert zu entsorgen sind, insbesondere Organabfälle, Körperteile, Versuchstiere mit Krankheitserregern und mit Radioaktivität behaftete Stoffe.
- Nr. 5: Abfälle, die die festgesetzten Grenzwerte der Entsorgungsanlagen des Landkreises überschreiten.
- Nr. 6: Kraftfahrzeugwracks und Fahrzeugteile, einschließlich Reifen
- Nr. 7: Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich
- Nr. 8: Abfälle, die mit den ausgeschlossenen Stoffen gemäß Nr. 1 bis 7 vermischt sind.

(2) Ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit tatsächlich Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG.

(3) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung und Deponierung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge, Vorbehandlung und Beschaffenheit nicht mit den anderen Abfällen beseitigt werden können.

Dies gilt insbesondere für Abfälle, die nicht genügend verdichtet werden können oder nicht in die Deponie einbaufähig sind, wodurch die Standsicherheit der Deponie gefährdet wäre.

Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis Weimarer Land ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des ThürAbfAG selbst zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (5) Von der Einsammlung und Beförderung sind ausgeschlossen:
 - a) Bodenaushub
 - b) Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch
 - c) Klärschlamm
 - d) die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Abfälle.

§ 4

Anschlussrecht und Anschlusspflicht; Duldungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück bewohnt wird oder auf dem Grundstück aus sonstigen Gründen regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum überlassungspflichtige Abfälle anfallen.
- (2) Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach Abs. 1 obliegt den Grundstückseigentümern. Diesen können Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten und die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen gleichstehen, soweit dafür ein rechtlicher Grund besteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt durch die Bereitstellung zugelassener Abfallbehälter.
- (5) Die in § 4 (2) genannten Abfallbesitzer sind verpflichtet, das Aufstellen und Erfassen der Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen entsprechend § 14 KrW-/AbfG zu dulden.

§ 5

Benutzungszwang/-recht und Überlassungspflicht

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Einrichtungen (nur hausmüllähnlicher Abfall) sind berechtigt und verpflichtet, die im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 (1) KrW-/AbfG anfallenden Abfälle, soweit keine statthafte und nachweisliche Eigenverwertung durchgeführt wird, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die vom Landkreis eingerichteten Sammelsysteme der öffentlichen Abfallentsorgung (u. a. auch das Hol- und Bringsystem) sind bei Vorliegen der Überlassungspflicht zu benutzen (Benutzungszwang).
In diesem Rahmen sind nur die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke des Landkreises, unter Einbeziehung der Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen berechtigt, die angebotenen Sammelsysteme zu nutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Bei gewerblichen Einrichtungen ist eine Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall vorgesehen. Gewerbliche Einrichtungen können sich an die Sammelsysteme Altpapier und Sperrmüll (haushaltsübliche Mengen) anschließen.

§ 6

Befreiungen vom Benutzungszwang, Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 (2) dieser Satzung besteht nicht, soweit Abfälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Dem Benutzungszwang und der Überlassungspflicht unterliegt nicht, wer nachweislich Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenkompostierung).
- (3) Für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen entfällt die Überlassungspflicht, wenn diese durch angezeigte gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, letzteres dem Landkreis vor Sammlungsbeginn nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Gleiches gilt für Abfälle zur Verwertung, wenn der Fachhandel eine Rücknahme anbietet.
- (4) Die vollständige oder teilweise Befreiung von Anschlusspflicht und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag und mit Nebenbestimmungen versehen (z. B. Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs) gewährt werden, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist, sie dem Wohl der Allgemeinheit, dem überwiegenden öffentlichen Interesse sowie dem Umweltschutz nicht entgegensteht und sie für den Pflichtigen eine unzumutbare Härte beseitigt.

§ 7

Abfalltrennung

- (1) Die anschlusspflichtigen Abfallbesitzer sollen angefallene Abfälle in verwertbare Bestandteile (Abfall zur Verwertung) und in nicht verwertbare Bestandteile (Abfall zur Beseitigung) trennen und getrennt den jeweiligen Sammeleinrichtungen im Rahmen der Überlassungspflicht überlassen.
- (2) Der Landkreis entsorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten bestimmte Abfälle getrennt, um einen möglichst hohen Verwertungsgrad zu ermöglichen.
Näheres regeln die §§ 11 bis 15 dieser Satzung.

- (3) Der Landkreis führt den Restmüll einer Behandlung zu, um günstige Ausgangsbedingungen für eine hohe Verwertungsquote zu schaffen.

§ 8

Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- (1) Die nach § 4 (2) verpflichteten Abfallbesitzer oder deren Beauftragte, z. B. Verwalter, haben unverzüglich dem Landkreis - Umweltamt/Gebührenstelle mitzuteilen:
- a) jeden Wechsel im Grundstückseigentum,
 - b) jede Änderung bei der Personenzahl, der Anzahl der Haushalte bzw. den Bestand an Restmüllbehältern,
 - c) den Ausfall der Entsorgungsleistung.
- (2) Darüber hinaus haben die nach § 4 (2) verpflichteten Abfallbesitzer oder deren Beauftragte dem Kreis Weimarer Land – Umweltamt/Gebührenstelle - alle für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls, Informationen zu den Restmüllbehältern sowie die Anzahl der Bewohner und Nutzer des Grundstücks. Die Auskunftspflicht gilt im gleichen Sinn für Besitzer von Abfällen, nach § 5 (4) dieser Satzung, die ihre Abfälle unmittelbar den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Weimarer Land überlassen.

II. Abschnitt

Organisation der Abfallentsorgung

§ 9

Abfallarten

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 (1) KrW-/AbfG sowohl Abfälle zur Verwertung als auch Abfälle zur Beseitigung.

Im allgemeinen werden unterschieden:

- Nr. 1: Restmüll (Hausmüll) sind Abfälle, die nach der Abfalltrennung übrig bleiben und in die den Haushalten zur Verfügung gestellten Abfallbehälter untergebracht werden können (siehe § 16).
- Nr. 2: Sperrmüll sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (schwarze Plastetonne) passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen/-sanierungen (siehe § 13).
- Nr. 3: Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle mit Hausmüllcharakter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden können.
- Nr. 4: Sonderabfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) gemäß § 5 Abs. 1 ThürAbfAG sind Abfälle mit umweltrelevanten Schadstoffen, wie verbrauchte Batterien, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren sowie Haushaltschemikalien und Altöle (siehe § 14).

Nr. 5: Papier, Pappen (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schulhefte, Notizblöcke, Packpapier, Schachteln, Kartonagen), sofern diese nicht mit anderen Abfällen vermischt oder Stoffen verschmutzt sind (siehe § 11 Abs. 5).

Nr. 6: Glasbehältnisse (z. B. Flaschen und Gläser aller Art; siehe § 11 Abs. 5)

Nr. 7: Biogene Abfälle/Bioabfall (siehe § 12)

- a) Grüngut (z. B. Baum- und Strauchschnitt, Material von Wechselbeetbepflanzungen und Laub, Gras- bzw. Rasenschnitt)
- b) Speisereste und Küchenabfälle

Nr. 8: Elektroschrott, Elektronikschrott, Haushaltsschrott (siehe § 11 Abs. 1 und 2).

Nr. 9: DSD-Material (Verpackungen, die mit dem "Grünen Punkt" gekennzeichnet sind; siehe § 11 Abs. 3)

(2) Bauabfälle sind Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch.

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die Einsammlung und Beförderung der vom Kreis Weimarer Land zu entsorgenden Abfälle wird durch den Landkreis selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte im Hol- oder Bringsystem vorgenommen.
- (2) Im Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesizers oder an festgelegten Standplätzen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Übergabe-/Annahmestellen zu bringen.

§ 11

Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Der Kreis Weimarer Land sammelt im Holsystem:
 - a) Haushaltsschrott
z. B. Öfen, Gasherde, Gasheizgeräte, Metallbehälter
 - b) Elektroschrott
z. B. Haushaltsgroßgeräte wie E-Herde, Waschmaschinen, Boiler, Heizgeräte sowie Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Geräte zur Körperpflege, Kaffeemaschinen, Toaster u. a., soweit keine Entsorgung vom Fachhandel erfolgt.
 - c) Kühlgeräte
 - d) Elektronikschrott
z. B. Fernseh- und Videogeräte, Radios, Computer, Telefone/Faxgeräte, Elektrowerkzeuge und elektrische Spielzeuge u. a., soweit keine Entsorgung vom Fachhandel erfolgt.
 - e) Leichtverpackungen (z. B. Verbund- und DSD-Material)

- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Abfälle werden auf Antrag der Abfallbesitzer (Abrufkarte) abgefahren. Der Antrag ist schriftlich bei den jeweils örtlich zuständigen Entsorgungsunternehmen zu stellen. Das Entsorgungsunternehmen legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens 3 Tage vor der Abholung bekannt (Kartenabrufsystem).
- (3) Der Kreis Weimarer Land sammelt im Holsystem Papier und Kartonagen, sofern diese Abfälle nicht vom Systembetreiber bereits eingesammelt wurden.
- (4) Der Kreis Weimarer Land kann für weitere verwertbare Abfälle besondere Einsammelaktionen durchführen, Sammelstellen einrichten oder Sammelsysteme aufbauen.
- (5) Der Kreis Weimarer Land sammelt im Bringsystem als verwertbaren Abfall:
 - a) sortenreines, farblich getrenntes Altglas
 - b) Papier und Kartonagen
 - c) Sonderabfall-Kleinmengen (§ 14 dieser Satzung).

An allgemein zugänglichen Plätzen werden für die unter a), b) und c) genannten, verwertbaren Abfallarten im Einvernehmen mit den Gemeinden durch die beauftragten Dritten oder die DSD GmbH Sammelbehälter aufgestellt. Diese tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der einzufüllenden Abfälle. Andere als die bezeichneten Abfälle dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden.

§ 12 **Biogene Abfälle (Bioabfall)**

- (1) Bedingt durch die ländliche Struktur des Landkreises stellt sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger das Ziel, die flächendeckende Eigenkompostierung zu realisieren. Diese wird durch entsprechende Maßnahmen kontinuierlich gefördert.
- (2) Soweit möglich, sollen Bioabfälle von Abfallbesitzern /-erzeugern auf eigenen hierzu geeigneten Grundstücken kompostiert oder einer sonstigen Verwertung zugeführt werden. Eine Nutzung des entstehenden Komposts ist sicherzustellen.
- (3) Die Kompostierung oder sonstige Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen, insbesondere sind Belästigungen der Allgemeinheit zu vermeiden.
- (4) Der Landkreis behält sich eine Kontrolle der Eigenkompostierung durch Beauftragte vor, insbesondere bei Anträgen zur Müllvolumen-/Gebührenreduzierung.

§ 13 **Sperrmüllabfuhr**

- (1) Sperrmüll wird einmal jährlich pro Haushalt von den gemäß § 4 (1) angeschlossenen Grundstücken auf Einzelabruf (Abrufkarte) unter den Bedingungen des § 11 (2) Satz 2 und 3 dieser Satzung abgefahren.

- (2) Sperrmüll ist an den Grundstücken der Abfallbesitzer bzw. den vereinbarten, allgemein zugänglichen Plätzen zu den vom Entsorgungsunternehmen mitgeteilten Abfuhrzeiten so bereitzustellen, dass ein zügiges Verladen möglich ist und Straßen sowie Gehwege nicht verschmutzt werden. Der Verkehr darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
Im übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für das Einsammeln des Restmülls (§ 16 Abs. 1 – 3).
- (3) Sperrmüll, welcher nach Art und Menge die Haushaltsüblichkeit übersteigt, wird vom Landkreis nicht eingesammelt (z. B. Haushaltsauflösungen).

§ 14 Sonderabfall-Kleinmengen

- (1) Sonderabfälle nach § 9 (1) Nr. 4 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen werden gemäß § 5 (4) ThürAbfAG in haushaltsüblichen Mengen vom Kreis Weimarer Land zweimal pro Jahr mittels Schadstoffmobil eingesammelt und dem Träger der Sonderabfallentsorgung überlassen.
- (2) Sonderabfall-Kleinmengen aus Haushaltungen sind zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Terminen vom Abfallbesitzer oder einer von ihm beauftragten Person an den Annahmestellen (Schadstoffmobil) den vom Landkreis beauftragten Personen zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.
- (3) Sonderabfall-Kleinmengen sind solche Mengen an Sonderabfällen, wie sie in Haushaltungen üblicherweise anfallen.

Sonderabfall-Kleinmengen, die in Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben anfallen (max. 500 kg jährlich), können im Rahmen der Entsorgungskapazität der Sammelfahrzeuge gegen Berechnung der Entsorgungskosten eingesammelt werden. Mengenanlieferungen über 50 kg/50 l sind dem Umweltamt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15 Zugelassene Abfallbehälter / Behälterbenutzung

- (1) Für die Sammlung von Hausmüll aus gewerblichen Einrichtungen und aus privaten Haushaltungen (Restmüll) werden vom Landkreis oder dessen beauftragten Dritten Restmüllbehälter mit folgenden Norminhalten leihweise zur Verfügung gestellt:
- a) 80 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1100 l.
- Durch den jeweiligen Entsorger gekennzeichnete Müllsäcke können kostenpflichtig erworben werden.
- (2) Das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung erfolgt in folgenden Behältern:
- Papiercontainer oder Papierbundsammlung
 - Glascontainer
 - Kunststoffsäcke ("Gelber Sack") oder Gelbe Tonne.
- (3) Abweichende Einzelfallregelungen können in Abstimmung zwischen dem Landkreis, dem Entsorger und dem Anschlusspflichtigen getroffen werden.

- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter pfleglich zu behandeln. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden und sind nach Wegfall der Anschlusspflicht oder Benutzung bei der Gebührenstelle abzumelden und zurückzugeben. Die Abholung (Einziehung) der Abfallgefäße ist durch den Eigentümer des Grundstückes/ehemaligen Nutzer sicherzustellen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat zu gewährleisten, dass sämtliche Einwohner auf seinem Grundstück die bereitgestellten Abfallbehälter nutzen können. Dies schließt einen freien Zugang ein.
- (6) Das zugeordnete Mindestvorhaltevolumen beträgt pro Person und Woche 15 l Behältervolumen, mindestens aber ein Restabfallbehälter je Grundstück. Bei Eigenkompostierung auf dem veranlagten Grundstück kann durch schriftlichen Antrag des Eigentümers das Mindestvolumen auf 10 l pro Einwohner und Woche reduziert werden.
Der Landkreis behält sich eine Kontrolle der Eigenkompostierung vor.
- (7) Die Behälterbemessung erfolgt grundsätzlich entsprechend der mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen auf dem veranlagten Grundstück und im Rahmen der zugelassenen Abfallbehältergrößen. Ein Behälertausch ohne Veränderung der Personenanzahl auf dem veranlagten Grundstück ist beim Umweltamt schriftlich zu beantragen, muss die Mindestabfallmengen berücksichtigen und ist in der Regel jährlich nur einmal statthaft.
- (8) Für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird mindestens ein Restmüllbehälter zugeordnet.

§ 16

Durchführung der Restmüllabfuhr, Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Abfälle zur Beseitigung werden i. d. R. vierzehntägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 17 dieser Satzung bekanntgegeben. Der Kreis Weimarer Land kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrsysteme auch einen anderen Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (2) Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen, bis 6.00 Uhr früh so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Stellplätze der Abfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport des Restmülls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen oder einen Beauftragten unverzüglich auf das Grundstück zurückzunehmen. Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, Sperrmüll oder sonstige Ursachen, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen, hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) In besonderen Fällen kann der beauftragte Dritte im Einvernehmen mit der Gemeinde im Einzelfall bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind. Bei der Festlegung von Stellplätzen für nicht auf ausreichend befestigten Wegen erreichbare Grundstücke sind die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft der Entsorgungswirtschaft zu beachten. Insbesondere in Fällen, wo Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können, haben die nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

- (4) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen in loser Schüttung nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes, wie das Befüllen mit heißen und flüssigen Stoffen, ist nicht gestattet.
- (5) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von Abfallbehältern verwendet werden, wenn für ein anschlusspflichtiges Grundstück unzumutbare Bedingungen (z. B. Wegeverhältnisse) gegeben sind. Die Müllsäcke sind bei einer vom Landkreis beauftragten Stelle zu beziehen. Im Einzelfall können Müllsäcke bei erhöhtem Abfallaufkommen ebenfalls genutzt werden.
- (6) Andere als vom Landkreis bestimmte Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.
- (7) Eine Behinderung der ordnungsgemäßen Abholung von Abfallbehältern (z. B. Parken in engen Straßen oder sonstige Behinderung) ist nicht statthaft (beachte Straßenverkehrsordnung).
- (8) Die auf Sammelbehältnissen für Abfälle zur Verwertung angegebenen Benutzungszeichen sind einzuhalten. Das Einfüllen anderer Abfallarten ist nicht statthaft; das Abstellen von Abfällen neben die Sammelbehälter ist verboten.

§ 17 Einsammlungstermine

Die Einsammlungstermine werden in einem jährlichen Entsorgungskalender und in der regionalen Presse bekanntgemacht. Beim Landratsamt/Gebührenstelle sind Informationen zu speziellen Einsammlungsterminen erhältlich.

§ 18 Eigentumsübergang, Durchsuchung des Abfalls

- (1) Die Abfälle gehen mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung / Abfallentsorgungsanlage in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertsachen werden als Fundstücke behandelt.
- (3) Der Kreis Weimarer Land ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Wertsachen zu suchen bzw. suchen zu lassen.
- (4) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht oder in Besitz genommen werden.

§ 19 Haftung

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für vorsätzliche und grobfahrlässige Beschädigungen und Brandschäden, die insbesondere durch eine zweckwidrige, unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallbehälter oder wegen eines mangelhaften Zustandes dieser entstehen. Die Benutzer der Abfallgefäße haben den Kreis Weimarer Land von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Der Kreis Weimarer Land haftet nicht für eine missbräuchliche Verwendung der von ihm zu entsorgenden Abfälle.
- (3) Schäden an Abfallbehältern sind der Gebührenstelle im Landratsamt umgehend anzuzeigen. In der Regel erfolgt ein Umtausch des Gefäßes.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Die vom Kreis Weimarer Land beauftragten Entsorgungsunternehmen sorgen bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Ausfällen oder Verspätungen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt, für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung. Diese werden den Betroffenen erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt. Der Anschlusspflichtige hat wegen dieser Störungen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

III. Abschnitt

Entsorgungsanlagen

§ 21

Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Der Kreis Weimarer Land stellt abfallwirtschaftliche Einrichtungen für die im Kreisgebiet angefallenen Abfälle zur Verfügung. Der Landkreis ist berechtigt, spezielle Benutzungs- und Annahmekriterien (Deponiezuordnungskriterien) sowie Öffnungszeiten festzulegen.
- (2) Der Kreis Weimarer Land betreibt als Abfallentsorgungsanlage die "Deponie Küchelgrube", An der B 87, in 99510 Apolda und den Eigenbetrieb Erdstofflager Kreis Weimarer Land zur Verwertung von Abfällen.
- (3) Den Anweisungen des Betriebspersonals der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Einrichtung ist Folge zu leisten. Die Benutzung dieser Einrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 22

Auskunfts- und Nachweispflicht Kontroll- und Zurückweisungsrecht, Haftung

- (1) Anlieferer oder deren Auftraggeber sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge der Abfälle.
- (2) Die Anlieferer oder deren Auftraggeber haben in Zweifelsfällen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle handelt. In diesem Fall haben die Abfallbesitzer auf eigene Kosten die geforderten Nachweise (Analysen, Gutachten u. ä.) beizubringen. Der Nachweis über den Herkunftsort des Abfalls kann verlangt werden. Solange die erforderlichen Auskünfte, Nachweise und Analysen nicht vorliegen, hat der Landkreis ein Zurückweisungsrecht.
- (3) Anlieferer von Abfällen und Abfallerzeuger haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen, falsche Deklaration bzw. falsche Deklarationsanalysen von Abfällen entstehen, als Gesamtschuldner.

IV. Abschnitt
Ahndungsvorschriften und Gebührenerhebung

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 (1) dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt, obwohl das Grundstück bewohnt ist oder auf diesem regelmäßig bzw. über einen längeren Zeitraum überlassungspflichtige Abfälle anfallen.
 - b) entgegen § 5 (1) dieser Satzung als privater Haushalt seine Abfälle zur Verwertung (Ausnahme nachweisliche Eigenverwertung) und Abfälle zur Beseitigung nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.
 - c) entgegen § 5 (3) dieser Satzung als gewerbliche Einrichtung die öffentlichen Sammelsysteme für Abfälle zur Verwertung nutzt.
 - d) entgegen § 6 (3) dieser Satzung dem Landkreis eine gemeinnützige oder gewerbliche Einsammlung von Abfällen und deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht vor Sammlungsbeginn nachweist.
 - e) entgegen § 15 (4) Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter zweckwidrig verwendet oder diese nach Wegfall der Anschlusspflicht bzw. Benutzung nicht abmeldet oder nicht zurückgibt bzw. die Abholung (Einziehung) nicht gewährleistet.
 - f) entgegen § 16 (4) Satz 3 dieser Satzung den Behälterinhalt einschlämmt oder einstampft oder die Abfallbehälter mit flüssigen oder heißen Stoffen befüllt.
 - g) entgegen § 16 (7) dieser Satzung die ordnungsgemäße Abholung von Abfallbehältern behindert.
 - h) entgegen § 16 (8) Satz 2 dieser Satzung andere Abfallarten als statthafte in Sammelbehältnisse für Abfälle zur Verwertung einfüllt oder Abfälle neben Sammelbehälter abstellt.
 - i) entgegen § 18 (4) dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in Sammelbehältern überlassene Abfälle durchsucht oder in Besitz nimmt.
 - j) entgegen § 21 (3) dieser Satzung den Anweisungen des Betriebspersonals der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Einrichtung nicht Folge leistet.
 - k) entgegen § 22 (3) dieser Satzung nicht zugelassene Abfälle anliefert oder Abfälle falsch deklariert, so dass Aufwendungen oder Schäden bei der Abfallentsorgungseinrichtung entstehen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Kreis Weimarer Land zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 25
Inkrafttreten

Die Abfallsatzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Die Satzung vom 11.01.1995 einschließlich der Änderungssatzung tritt am 31.05.2005 außer Kraft.

Apolda, 22. Juli 2005

Münchberg
Landrat

KS